

## Änderung der Bedingungen für die Notbetreuung

21.03.2020

Liebe Eltern,

das Schulministerium hat wichtige Neuerungen für Eltern, die in Bereichen kritischer Infrastrukturen arbeiten, beschlossen.

Hier ein Auszug aus der 8. Schulmail des Schulministeriums:

„ Ab dem 23.März 2020 wird die bestehende Regelung erweitert: Einen Anspruch auf Notbetreuung haben alle Beschäftigten unabhängig von der Beschäftigung des Partners oder der Partnerin, die in kritischen Infrastrukturen beschäftigt sind, dort unabkömmlich sind und eine Betreuung im privaten Umfeld nicht gewährleisten können.

Link zum Formular:

<https://www.schulministerium.nrw.de/docs/Recht/Schulgesundheitsrecht/Infektionsschutz/300-Coronavirus/Antrag-auf-Betreuung-eines-Kindes-waehrend-des-Ruhens-des-Unterrichts.pdf>

Ebenfalls ab dem 23. März 2020 bis einschließlich 19. April 2020 wird ebenfalls der zeitliche Umfang der Notbetreuung ausgeweitet. Ab dann steht die Notbetreuung bei Bedarf an allen Tagen der Woche, also auch samstags und sonntags, und in den Osterferien grundsätzlich mit Ausnahme von Karfreitag bis Ostermontag zur Verfügung.“

Dies gilt auch für Kinder, die die OGS zurzeit nicht besuchen. Der Betreuungszeitrahmen ist von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Wenn Sie zu dem o.g. Personenkreis gehören (**eine Bescheinigung durch den Arbeitgeber ist zwingend notwendig**) und die Betreuung Ihres Kindes kann nicht durch Sie erfolgen oder anders organisiert werden, benötige ich bis spätestens Montag, den 23.02.2020 um 10.00 Uhr eine Nachricht per Mail unter [104140@schule.nrw.de](mailto:104140@schule.nrw.de). Den entsprechenden Antrag finden Sie unter dem o.g. Link. Die Unabkömmlichkeitserklärung, die von Ihrem Arbeitgeber bescheinigt werden muss, kann zeitnah nachgereicht werden.

In Ihrer Mail teilen Sie bitte Folgendes mit:

- An welchen Tagen (vom 23.03. bis zum 03.04.2020) und in welchem Zeitrahmen (8.00 Uhr – 16.00 Uhr) benötigen Sie eine Notbetreuung?
- Benötigen Sie auch an den Wochenenden die Notbetreuung? Falls ja, an welchen konkreten Daten? (Eine berufsspezifische Begründung muss zwingend vorliegen und die Betreuung des Kindes kann wegen dienstlicher Tätigkeiten beider Elternteile nachweislich am Wochenende nicht gewährleistet werden.)
- Benötigen Sie die Notbetreuung auch in den Osterferien? Bitte geben Sie auch hier das genaue Betreuungsdatum und die Betreuungszeiten an.
- 

Bitte achten Sie darauf, dass Sie **alle benötigten Informationen** uns **vollständig** mitteilen, da wie Ihre Angaben für die Personalplanung benötigen. Nach Prüfung der Anträge werden Sie am Montag informiert.

Eltern, die bereits ihr Kind zur Notbetreuung angemeldet haben, melden sich bitte nur, wenn die Notbetreuung erweitert wird.

Ich bitte alle Eltern, wann immer es möglich ist, Ihr Kind zu Hause zu betreuen, damit auch weiterhin soziale Kontakte reduziert werden können.

Wenn Sie Fragen haben, können Sie sich gerne bei mir melden.

Ich wünsche Ihnen alles Gute und bleiben Sie weiterhin gesund!

Mit freundlichen Grüßen

Sandra Werneburg, komm. Schulleiterin